

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	61 (1988)
Heft:	9
Rubrik:	OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



OKK-Informationen

OPTIMA-Verpflegung = Optimierung der Truppenverpflegung

Bereits im «Der Fourier» Nr. 12 vom Dezember 1987 wurde unter dem Titel «Neuerung im Kommissariatsdienst» auf diese beim OKK laufende Studie verwiesen.

Folgende Gründe zur Überprüfung des Verpflegungsdienstes in unserer Armee waren massgebend:

- die Vielfalt von Begriffen (normale Tagesportion, Tagesportion, Kriegstagesportion, Not-, Kampf- und Reserveportion) und entsprechende Verpflegungszusammensetzungen, die sich voneinander wenig unterscheiden und zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten führen;
- die unterschiedliche Versorgungsautonomie in den Versorgungsdiensten, die nicht unbedingt mit der Einsatzdoktrin der Armee übereinstimmt und die Truppe belastet (Hin- und Hertransporte von Versorgungsgütern ohne Rücksicht auf die nahen Versorgungsmöglichkeiten);
- die verhältnismässig lange dauernde und nicht in jeder Beziehung gesicherte Bereitstellung der Verpflegungsausrüstung bei einer Kriegsmobilmachung, welche die Einsatzbereitschaft der Truppe verzögert;
- der relativ hohe Pflichtkonsum, der die Abwechslung in der Verpflegung und die Beschaffung von Verpflegungsmitteln durch Selbstsorge am Unterkunftsor beeinträchtigt.

Diese Feststellungen wurden bereits zu Beginn der achziger Jahre gemacht. Aus verschiedenen Gründen – nicht zuletzt, um eine gewisse Kontinuität (Versorgungskonzept 1977) zu gewährleisten und die Arbeit der Truppe nicht ständig zu verunsichern – wollte man mit Anpassungen im Verpflegungsdienst noch etwas zuwarten.

Die Studie «OPTIMA-Verpflegung» hatte folgende Ziele zu erfüllen:

1. Sicherstellung der Verpflegungsgrundausrüstung bei Kriegsmobilmachung

2. Beschleunigung der Kriegsmobilmachung
3. Anpassung der Verpflegungsautonomie an jene der übrigen Versorgungsgüter
4. Vereinfachung des Verpflegungssortimentes
5. Reduktion des Pflichtkonsums

Die Erarbeitung der Grundlagen, die eingehenden Abklärungen mit allen beteiligten Instanzen (Truppe, militärische und zivile Dienststellen, Fachexperten), die Durchführung von Truppenversuchen, die Vorstellung der OPTIMA-Ergebnisse an die vorgesetzten Stellen sowie die Realisierung verlangen jedoch Zeit. Heute dürfen wir bekanntgeben, dass die neue Organisation des Verpflegungsdienstes unserer Armee auf den *1. Januar 1990* in Kraft treten wird.

Kurz gefasst erbringt die Studie «OPTIMA» folgende Ergebnisse:

- Rasche und sichere Übernahme und Verteilung der Mobilmachungsverpflegung;
- Anpassung der Grundausrustung und der Verpflegungsautonomie der Truppe an diejenige der anderen Versorgungsgüter;
- klare und einfache Organisation des Verpflegungsdienstes sowie Reduktion des Pflichtkonsums;
- finanzielle Einsparungen und effiziente Verwendung der im Instruktionsdienst zur Verfügung stehenden Mittel;
- Vereinfachung der Ausbildung der Funktionäre des Verpflegungsdienstes und Entlastung der Aufgaben dieser Funktionäre.

Wir sind überzeugt, dass nach der Einführung des Verwaltungsreglementes 87 und der Neuauflage verschiedener Reglemente im Verlaufe dieses Jahres mit «OPTIMA-Verpflegung» ein weiterer Schritt in der Verbesserung und Vereinfachung des Kommissariatsdienstes unserer Armee gemacht wird. Für das Jahr 1989 werden sich für die hellgrünen Fachorgane in den Truppenkursen und an den Veranstaltungen der ausserdienstlichen Organisationen eine Fülle interessanter Ausbildungsthemen ergeben.

Die in Zusammenhang mit der Studie «OPTIMA» anstehenden Änderungen im Verpflegungsdienst werden anfangs 1989 in diesem Fachorgan eingehend vorgestellt und erläutert.

Fragen der Truppe und Antwort des OKK

Unter diesem Titel veröffentlichen wir Anfragen und Stellungnahmen des OKK, die von allgemeinem Interesse sind.

Schutz von Verpflegungsmitteln

Frage:

Anlässlich von Kp Ei U mit AC-Einlagen wurde das Fehlen von geeignetem Abdeckmaterial festgestellt. Der in jedem Baugeschäft zu beziehende Plastik ist ungeeignet, da zu dick und damit zu steif. Es entstehen unnötige Hohlräume zwischen Plastik und dem zu schützenden Gut, so dass seitlich oder von unten leicht Staubpartikel eindringen.

Können zum Abdecken von Kocheinrichtungen und Verpflegungsmitteln im Felde, dünne und geschmeidige Plastikbahnen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Für den Schutz von Verpflegungsmitteln führt das OKK seit langem im Armeeproviantsortiment:

- ALN 306-0057 Lebensmittelbeutel
- ALN 312-5804 Frischhaltefolie
Rollen zu 30 m, 30 cm breit
Qualität:
Polyäthylenfolie 1a,
12 my stark,
handelsübliche Qualität,
lebensmittelecht
- ALN 312-5880 Aluminiumfolie
Rollen zu 15 m, 45 cm breit
Qualität:
handelsübliche Qualität,
0,020 mm

Diese Materialien eignen sich gut und deren Verwendung wird in der Ausbildung der Küchenchefschule Thun eingehend vorgeführt.

Für den Bau der Kriegsküche (Abdecken von Wänden und Decken) sind Plastikfolien zu verwenden, welche jedoch nicht bei Baugeschäften zu kaufen, sondern nach Regl 51.23 AOT, Ziffer 214.4 d, beim BAGF zu bestellen sind.

Buchbesprechung

Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung

Entstehung, Gesetz, Arten und Sanktionen in der Schweizer Armee

Seit der Jahrhundertwende bedurfte es einer langen Entwicklung, um auch bei den unbedingten Anhängern der Wehrpflicht die Bereitschaft zur Besserstellung der Dienstverweigerer zu wecken. Der Autor suchte mit grosser Sachkenntnis nach den Ursprüngen der Wehrpflicht und der Rechtsgültigkeit der Aufgebote. Er forschte nach den Tatbeständen Dienstverweigerung, Dienstversäumnis, Ausreissen und unerlaubte Entfernung. Er untersuchte den waffenlosen Militärdienst, die Entkriminalisierung für Gewissenstäter und die Möglichkeit eines Zivildienstes.

Das vorliegende Buch richtet sich an Staatsmänner und Kommandanten, Instruktoren und Verwaltungsbeamte; an Rechtsgelehrte, Militärärzte, Feldprediger, Lehrer und Erzieher und an alle Wehrpflichtigen, die dem *Frieden auf eine andere Art* als durch die persönliche militärische Dienstleistung dienen möchten.

Einige Angaben zum Autor: Theodor Wyder, geboren 1928 in Glis/Wallis, klassische Matura im Kollegium von Brig, Rechtsstudien an den Universitäten von Bern, Genf und Abschluss mit dem Lizentiat beider Rechte von Freiburg (Schweiz); Sprachstudien an den Universitäten von Dijon und Oxford und Aufenthalte in Spanien und Italien; von 1958 – 1986 Instruktionsoffizier der Artillerie, dann Generalstabsoffizier der Schweizer Armee, Truppen-, Schul- und Waffenplatzkommandant; Richter am Militärappellationsgericht und Publizist in Fachzeitschriften mit Wohnsitz seit 1971 in Uvrier/Sion.

1988 in zweiter erweiterter Auflage, im Verlag Peter Lang AG, Bern, erschienen. Band 523 in der Reihe II «Rechtswissenschaft», im Rahmen der Europäischen Hochschulschriften; Fr. 49.80.

Telefon-Direktwahl im Oberkriegskommissariat

Kontaktstellen im Zusammenhang mit den Truppenbuchhaltungen

Sie erreichen mit der Direktwahl-Telefonnummer:

031 67 43 —

- | | |
|-------------------|--|
| 03 | Chef Dienststelle Revision |
| 04 oder 05 | Revision |
| 07 | Nachdienstliche Rechnungen |
| 08 oder 15 | Revision |
| 10 | Pensionsverpflegung, Brillen- und Uhrenschäden |
| 11 | Revision, Erledigung Revisionsbemerkungen |
| 12 | Übertrag Verpflegungskredit, Buchhaltungseingang |
| 13 | Allgemeine Belange, Kreditgesuche, Unterkunftsvereinbarungen |
| 14 | Transporte |
| 17 | Vorschussmandate, Rechnungsführer-Ausweise |

Vereinbarung betreffend Truppenunterkunft

1. Rechtliche Grundlagen

Das Oberkriegskommissariat hat, wie in VR Ziffer 154 vorgesehen ist, für die Benützung ständig eingerichteter Kantonamente von Gemeinden und Privaten ungefähr 800 besondere Vereinbarungen abgeschlossen.

2. Zweck

Die Vereinbarungen sollen dazu beitragen:

- durch pauschale Entschädigung die Abrechnung zu vereinfachen;
- für einen bestimmten Bestand dauernd genügend Unterkunftsmöglichkeiten zu gewährleisten;
- der Truppe solche Anlagen durch die Aufnahme im «Verzeichnis der Truppenunterkünfte» zur Kenntnis zu bringen (VRE Anhang 5).

Die den Gemeinden und Einwohnern überbundenen gesetzlichen Verpflichtungen bleiben auch beim Abschluss einer Vereinbarung unverändert bestehen.

3. Inhalt der Vereinbarung

(siehe Muster-Vereinbarung auf folgender Seite)

3.1. Vertragsparteien

sind einerseits das OKK und anderseits der Unterkunftsgeber.

3.2. Artikel I

Bezeichnung aller Leistungen die in der Pauschalentschädigung inbegriffen sind.

3.3. Artikel 2

Angabe der zusätzlich notwendigen Räumlichkeiten und Leistungen, die nach Bedarf der Truppe zur Verfügung gestellt beziehungsweise erbracht werden.

3.4. Artikel 3

Bekanntgabe der Pauschalentschädigungen (für kurz- und langfristige Belegungen), die aufgrund der vom Bundesrat festgelegten Ansätze gemäss VRE Ziffern 28 bis 37 berechnet worden sind sowie der Entschädigungen für den Energieverbrauch (effektive Kosten oder pauschal).

VEREINBARUNG

1. Jan. 1987

vom über die militärische Unterkunft in Wallisellen ZH

Zwischen
vertreten durch das Oberkriegskommissariat einerseits
und
vertreten durch den Gemeinderat andererseits

der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund),
der Politischen Gemeinde 8304 Wallisellen (Gemeinde),

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Die Gemeinde stellt dem Bund für militärische Einquartierungen zur Verfügung:

- a) 11 Schlafräume in der Truppen- und Kursunterkunft Föhrlibuckstr. 10 für insgesamt 150 Personen, ausgerüstet mit:
 - Doppelbettzügen mit Schaumstoffmatratzen, Matratzenüberzügen und Kissen
 - Gestellen bzw. Schränken zum Versorgen der Rucksäcke, Toilettenartikel und Schuhe
 - Aufhängevorrichtungen für Kleider
 - Gewehrrrechen
- b) Waschanlagen mit Warm- und Kaltwasseranschlüssen, Spiegeln, elektr. Steckdosen
- c) WC-Anlagen mit Wasserspülung (18 WC-Plätze, 12 Pissoirs)
- d) Duschranlage inkl. Warmwasseraufbereitung (Kollektivdusche mit 22 Brausen)
- e) 2 Büros mit 2 Telefonanschlüssen
- f) 1 Postlokal

Artikel 2

Die Gemeinde stellt dem militärischen Bedarf zur Verfügung ge-

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Fra- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 3

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 4

Die Gemeinde stellt dem militärischen Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 5

Die Gemeinde stellt dem militärischen Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 6

Die Gemeinde stellt dem militärischen Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 2

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 3

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 4

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 5

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 6

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 7

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 8

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 9

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 10

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 11

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung ge-

stellt bzw. erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauen- dienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenutzung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft Effretikon

(Anhang Nr. 1 zum OKK-Vertrag)

Einleitung

Dieser Anhang regelt das Abrechnungsverfahren bei militärischen Belegungen in der ALST-Unterkunft in Friedenszeiten und hält die jeweils gültigen Entschädigungsansätze fest. Er ist dem Truppenrechnungsführer als verbindliche Grundlage für die Abrechnung mit der Stadt Illnau-Effretikon (Stadt) abzugeben.

Ziff.1 Truppenbelegungen

1.1. Die ALST-Unterkunft bietet einen truppenlagerähnlichen Komfort und entält sämtliche Raumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Bestände:

- 1 Kdt
- 8 Of und höh Uof
- 120 Uof und Sdt
- 1 Arrestant

Bei kurzen Belegungen oder bei entsprechendem Bedarf kann der Truppenkommandant höhere Belegungszahlen (bis 1 Person pro Liegestelle) anordnen.
1.2. Nur die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb der ALST-Unterkunft werden gem Ergänzungen zum Verwaltungsgesetz zusätzlich entschädigt:

- Zimmer für Of und höh Uof sowie zusätzliche Kantonnemente, sofern die Bestände die in Ziff 1.1. aufgeführten Kapazitäten überschreiten
- Büros und Magazine (zB für Stäbe usw) mit entsprechender Begründung
- Rapporträume mit entsprechender Begründung
- Stallungen und Garagen (da in der ALST-Unterkunft nicht vorhanden)
- Munitions- und Sprengstoffmagazine (da in der ALST-Unterkunft nicht vorhanden)
- weitere Räumlichkeiten mit entsprechender Begründung (zB Krankenzimmer)

- Betriebsstoffmagazin

Ziff.2 Entschädigung für die Benützung als Truppenunterkunft

Wenn die ALST-Unterkunft als Truppenunterkunft benützt wird, richtet der Truppenrechnungsführer für sämtliche in der ALST-Unterkunft benützten Räumlichkeiten folgende Pauschalentschädigung aus:

- a) Fr 250.-- für das Vorbereiten der ALST-Unterkunft (Aufheizen usw), unabhängig von der Dauer der Belegung und der Jahreszeit
- b) Fr 3.-- je Mann und Belegungstag.

Ziff.3 Entschädigung für die Benützung als Arbeitsräume

Wenn in der ALST-Unterkunft nur Arbeitsräume für einen grösseren Verband oder einen Kurs (zB OS, Offizierskurse usw) belegt werden, bezahlt der Truppenrechnungsführer der Stadt pauschal Fr 170.-- je Belegungstag. In diesem Pauschalbetrag ist die Vergütung für das Vorbereiten, Aufheizen und die Benützung der Toiletteineinrichtungen inbegriffen.

Sofern in Ausnahmefällen ebenfalls die Küche benützt wird, ist zusätzlich pro Belegungstag Fr 30.-- durch den Truppenrechnungsführer zu entschädigen.

Ziff.4 Entschädigung für die Benützung als Magazin

Wenn die ALST-Unterkunft nur als Magazin benützt wird, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes (VR).

Ziff.5 Aussenordentliche Entschädigungen

Werden anlässlich der Belegung der dieser ALST-Unterkunft kriegsmässig zugeteilten Luftschutzformation durch die militärischen Anlagewarte die monatlichen Kontroll- und Probeläufe gemäss Art 5.1. der Vereinbarung im Beisein des zivilen Anlagewartes der Stadt durchgeführt, hat der Truppenrechnungsführer zusätzlich noch eine Pauschalentschädigung von Fr 50.-- zu leisten.

Ziff.6 Inkrafttreten

Dieser Anhang zum OKK-Vertrag tritt nach Übergabe der ALST-Unterkunft an die Stadt in Kraft.

Ziff.7 Ausfertigung

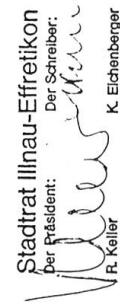
Dieser Anhang zur Vereinbarung betrifft den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft (OKK-Vertrag) wird in 2 Expl ausgefertigt.. Dabei ist 1 Expl für die Stadt und 1 Expl für das OKK bestimmt,

Zur Abgabe an die Truppe sind Kopien zu erstellen.

Bern/Illnau-Effretikon, 25. Fez. 1987

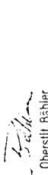
Für die Parteien:

Stadtrat Illnau-Effretikon


R. Keller
Der Schreiber:

K. Eichenberger

Schweizerische Eidgenossenschaft:


Oberstleutnant Räber
Chief Sekretär Rechnungswesen
Oberst Räber

3.5. Artikel 4

Erläuterung, dass die zusätzlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten beziehungsweise erbrachten Leistungen nach den Ansätzen gemäss VRE entschädigt werden.

3.6. Artikel 5 und folgende

Diese Artikel enthalten:

- das Inkrafttreten der Vereinbarung
- die Kündigungsbedingungen
- die eventuelle Aufhebung früherer oder anderer Vereinbarungen.

4. Abrechnung

Der Rechnungsführer muss sich beim Unterkunftsgeber über die Bestimmungen der Vereinbarung informieren, bevor er die Abrechnung erstellt.

Die Pauschalentschädigung kann nur für die im Kantonement untergebrachten Angehörigen der Armee ausgerichtet werden und nur bis zu dem in der Vereinbarung festgelegten Höchstbestand. Wird dieser Bestand überschritten, erfolgt die Abrechnung für die zusätzlichen Angehörigen der Armee gemäss VRE Ziffer 28.

5. Anlagen der Luftschutztruppen

(ALST-Unterkünfte)

Diese Unterkunfts-Anlagen wurden zulasten des Bundes gebaut und anschliessend der Gemeinde überlassen, welche für deren Unterhalt zu sorgen hat. Für die Benützung der ALST-Unterkünfte werden ebenfalls besondere Vereinbarungen abgeschlossen.

Im Anhang Nr. 1 zur Vereinbarung
(Muster siehe Seite 395)

- werden die vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen (mit Beständen) bezeichnet;
- wird das Abrechnungsverfahren geregelt.

6. Rapport bei Dienstende

Wird festgestellt, dass die vertraglichen Abmachungen nur ungenügend eingehalten werden oder dass die hygienischen Verhältnisse und die Sauberkeit zu wünschen übrig lassen, dann hat die Truppe dem OKK einen ausführlichen Zustandsrapport zuzustellen. Dieser Rapport muss sowohl von der Truppe wie vom Unterkunftsgeber unterzeichnet werden.

*OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Sektion Rechnungswesen*

Weniger Rauchen im Militär

Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nicht-rauchen, SAN, in Lugano haben sich die Delegierten u.a. mit dem Thema «Weniger Rauchen im Militär» befasst und einstimmig folgende Resolution verabschiedet:

Untersuchungen haben gezeigt, dass im Militärdienst mehr geraucht wird als im Zivilleben. In Truppenunterkünften, Schlaf- und Essräumen, in Wacht- und Theorielokalen sowie bei jeder Art von Arbeitsunterbrüchen wird zum Teil sehr stark geraucht. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nichtrauchen, SAN, hat in Lugano eine Resolution verabschiedet, welche eine vermehrte Rücksichtnahme auf Nichtraucher im Militär verlangt.

Passivrauchen ist nicht nur eine Belästigung, sondern stellt in engen Räumen eine echte Gesundheitsgefährdung dar. Dies trifft insbesondere in Schutträumen zu.

Die SAN ruft deshalb alle Militärdienstpflchtigen, Kommandanten, Schulärzte und die verantwortlichen Stellen in den eidgenössischen Behörden auf, den Tabakmissbrauch in der Armee zu reduzieren und die Nichtraucher vor dem Passivrauchen zu schützen.

Die 1986 erlassenen Bestimmungen der US-Army können der Schweiz als Vorbild dienen. Rauchverbote in Zonen des gemeinschaftlichen Aufenthalts stärken insbesondere den Rekruten den Rücken, in der RS dem Gruppendruck zum Rauchen nicht nachzugeben. Zudem fördert Nichtrauchen die körperliche Leistungsfähigkeit.